



Hinweise zu Unterrichtsversäumnissen für Vollzeitschülerinnen und -schüler

Die Zeugnisse enthalten neben der Bewertung der Leistungen in den Fächern und Lernfeldern auch Angaben über Unterrichtsversäumnisse sowie die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens. (Er-gänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen - EB-BbS-VO - 2. Abschnitt, Ziffer 6)

Angaben über Unterrichtsversäumnisse

Angaben über entschuldigt oder unentschuldigt versäumte Unterrichtstage sind in den Kopfteil des Zeugnisses aufzunehmen.

Damit ein Unterrichtsversäumnis als entschuldigt anerkannt wird, sind ergänzend zu Ziffer 1 der Schulordnung für die Berufsbildenden Schulen Verden folgende Hinweise zu beachten:

- Unterrichtsversäumnisse jeder Art (auch verspätetes Erscheinen zum Unterricht oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts) sind bei der Schule schriftlich zu entschuldigen.
- Das Entschuldigungsschreiben ist sofort, spätestens aber drei Tage nach Krankheitsbeginn abzugeben. Verspätet eingereichte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht mehr anerkannt.
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen sich durch ihre Erziehungsberechtigten entschuldigen lassen. Bei Krankheiten, die länger als drei Tage anhalten, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für ihre Entschuldigungen selbst verantwortlich. Bei Krankheiten, die länger als drei Tage anhalten, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sie bei verspätetem Erscheinen zum Unterricht im Klassenbuch nachträglich als "anwesend" eingetragen werden, damit nicht der ganze Unterrichtstag als Fehltag erscheint.
- Fehlen Schülerinnen und Schüler bei terminlich vorher abgesprochenen Klassenarbeiten, so besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Leistungserbringung nur, wenn der jeweiligen Lehrkraft unverzüglich eine Schulunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorgelegt wird. Andernfalls ist von einer Leistungsverweigerung auszugehen und die nicht erbrachte Leistung mit der Note "ungenügend" zu bewerten.
- Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich davon auszugehen, dass der Leistungsnachweis zum nächstmöglichen Termin nachzuholen ist (also ggf. am ersten Unterrichtstag nach der Erkrankung).
- Anträge auf Freistellung vom Unterricht aus besonderen Gründen sind rechtzeitig vom Schüler zu stellen. Werden vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse erst nachträglich gemeldet, werden sie grundsätzlich als unentschuldigt behandelt.